

Richtlinien für den Erlanger Lichtmessmarkt

1. Grundsätzliches

Wie der Erlanger Augustmarkt findet seit 1695 der Erlanger Lichtmessmarkt jährlich auf dem Schlossplatz statt.

Die Traditionsveranstaltung soll weiterhin ein attraktives Besuchsziel und ein Treffpunkt für Besucherinnen und Besucher sein. Auf dem Markt sind neben einem breiten und vielseitigen Waren- und Dienstleistungsangebot zu Haushalt, Garten und dem Bedarf des täglichen Lebens, auch Erzeugnisse des heimischen Handwerks und des Kunstgewerbes zu finden. Zusätzlich gilt es, die Aufenthalts- und Erlebnisqualität mit attraktiven Unterhaltungsangeboten zu erhalten.

Der Verkauf und Betrieb beginnt am Donnerstag an bzw. vor Lichtmess und endet am Donnerstag der darauffolgenden Woche.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Spezialmarktes liegt beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte.

Die Stadt Erlangen behält sich als Veranstalterin vor, jedes Jahr das Verhältnis der Angebotsgruppen entsprechend der Angebote und der Nachfrage zu ändern. Dies gilt soweit in den nachfolgenden Richtlinien keine andere Regelung getroffen ist.

2. Veranstaltungskonzept

Mit seinem traditionellen Charakter soll der Lichtmessmarkt die Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern in einem vertrauten Umfeld dienen. In der kalten Jahreszeit soll ein außergewöhnliches und interessantes Waren- und Dienstleistungsangebot mit einem Erlebnisgefühl verbunden werden. Damit kann die Anziehungskraft des historischen Marktes erhalten und gefördert werden.

Der Veranstaltungszweck nach Ziffer 1 soll gewährleistet werden, indem sich das Angebot aus den folgenden Angebotsgruppen zusammensetzt.

2.1. Verkaufsgeschäfte

- Ca. 35 % - 45 % Haushaltsartikel
- Ca. 35 % - 45 % Bekleidung und Geschenkartikel
- Ca. 10 % kulinarische Spezialitäten
- Ca. 10 % Imbissbetriebe einschließlich Süßspeisen und Getränkeausschank

2.2. Ergänzende Geschäfte

- Höchstens ein zusätzlicher Getränkeausschank
- Höchstens eine Vergnügungsstätte für Kinder z.B. Karussell, Schaukel, Parcours, etc.
- Höchstens weitere zwei themenbezogene oder besondere Attraktionen

Die Beschickerinnen und Beschicker haben darauf zu achten, dass ihre Stände den Anforderungen der Veranstalterin entsprechen.

3. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Herstellerinnen und Hersteller, Händlerinnen und Händler und andere Gewerbetreibende, deren Waren und Dienstleistungen insbesondere unter Ziffer 2 fallen. Außerdem ist eine persönliche und kompetente Beratung zu gewährleisten.

4. Bewerbungsverfahren

4.1. Bewerbungen sind schriftlich mit den sich aus der Ausschreibung ergebenden erforderlichen Formblättern, Unterlagen und Nachweisen beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kirchweihen und Märkte einzureichen. Die Ausschreibung wird im Amtsblatt der Stadt Erlangen, in der Tagespresse und auf der Internetseite der Stadt Erlangen veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.09. des Vorjahres. Bis zum Ablauf dieser Frist müssen die Bewerbungen vollständig bei der Stadt Erlangen eingegangen sein.

4.2. Alle Bewerberinnen und Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen z. B. gewerbe-, bau-, (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art, zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

4.2. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist jedoch ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterin festgestellt, kann die Stadt Erlangen nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

5. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

Geschäftsbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Traditionsgeschäft oder Geschäft mit neuem Warenangebot	10
Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes und seiner Ware	10
Besondere Qualität, Seltenheit, Exklusivität sowie Beliebtheit und Vielfalt des Warenangebotes	20
Umweltfreundlichkeit / fair gehandelte Produkte	10
Familiengerechte und attraktive Preisgestaltung	10
Personenbezogene Bewertungskriterien	Max. Punktzahl
Gewerberechtliche Zuverlässigkeit insbesondere faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen, positive Erfahrungen der Veranstalterin mit der Bewerberin oder dem Bewerber, keine Störungen des Marktfriedens oder Ähnliches.	20
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise), Ausbildung, Fachkenntnisse	10

Den ortsansässigen Händlerinnen und Händlern und den Stammbeschickerinnen und Stammbeschickern soll bei gleicher Eignung der Vorzug gegeben werden.

Ein Ausschlussgrund sind offene Geldforderungen der Stadt Erlangen gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber.

6. Auswahlverfahren

6.1. Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber an den oben aufgeführten Auswahlkriterien (siehe Ziffer 5). Um die Vielfalt und Attraktivität des Marktes zu gewährleisten, wird nur eine beschränkte Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mit den gleichen Angeboten zugelassen.

6.2. Langjährig bekannte und bewährte Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker (Stammbeschickung) können bei gleichen Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes und des Wiedererkennungswertes des Marktes Vorrang vor Neubewerbungen haben. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

6.3. Es dürfen nur Geschäfte mit der in der Zulassung beschriebenen Größe und dem genehmigten Angebot aufgestellt werden. Abweichungen können zum Ausschluss führen.

6.4. Ergeben sich nach Abschluss des Auswahlverfahrens Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), können diese Plätze an andere verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben werden.

7. Ausnahmen

7.1. Die Vergabe von Standplätzen, an Bieterinnen und Bieter für Angebote nach Ziffer 2.2., kann im Rahmen von beschränkten Ausschreibungen erfolgen. Damit soll eine möglichst große Attraktivität und ggf. ein Themenbezug ermöglicht bzw. gewährleistet werden. Nicht teilnehmen an beschränkten Ausschreibungen können Bewerberinnen und Bewerber mit Zahlungsrückständen gegenüber der Stadt Erlangen.

7.2. Für die ergänzenden Geschäfte (Ziffer 2.2) können abweichende Betriebs- und Öffnungszeiten im Einzelfall durch die Stadt Erlangen festgelegt werden. Nicht teilnehmen an beschränkten Ausschreibungen können Bewerberinnen und Bewerber mit Zahlungsrückständen gegenüber der Stadt Erlangen.

8. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.01.2017 in Kraft.

Erlangen, 27.10.2016

STADT ERLANGEN